

zu TOP 3.2

(2. Tagung der I. Landessynode vom 21. – 23. Februar 2013)

**Entscheidung der Landessynode über die
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das
Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der
Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren
Vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102 und 2013 S. 139)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G: 11.-2.2.6-2:1 – L Ri / DAR Kr

2. Januar 2017



Az.: 11.-2.2.6-2:1 – L Ri / DAR Kr

Kiel, den 7. Januar 2013

V o r l a g e

des Präsidiums der Ersten Landessynode
für die Tagung der Landessynode vom 21. – 23. Februar 2013

Gegenstand:

Prediger- und Studienseminar sowie Pastoralkolleg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Ratzeburg/ Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren im Probendienst in den ersten Amtsjahren

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102).

Anlage:

Nr. 1 Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 12. Juni 2012

Finanzielle Auswirkungen: keine.

Begründung:

Die Form einer Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung wurde gewählt, weil es für die Überleitung bzw. die Errichtung und die Auflösung von unselbständigen Diensten bzw. Werken auf der landeskirchlichen Ebene, um die es sich beim Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, beim Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie beim Pastoralkolleg handelt bzw. handeln dürfte, einer Regelung durch ein Kirchengesetz bedarf.

Hinzu kommt, dass in Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 1 § 48 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (EGVerf-Teil 1) in den Gebieten der ehemaligen drei Partnerkirchen fort geltenden Pfarrerdienstrecht nicht jeweils in den Rechten aller drei Partnerkirchen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen vorhanden sind, so dass es nicht möglich ist, die in den drei vorgelegten Artikeln geregelten Materien, soweit es sachgerecht wäre, durch Rechtsverordnungen für die Nordkirche einheitlich zu regeln.

Die Eilbedürftigkeit für Artikel 1 der Gesetzesvertretenden Rechtsvorordnung ergibt sich daraus, dass es mit Entstehen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nur ein Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg geben darf, das für die neuen Vikarinnen und Vikare und deren Vorbereitungsdienst, beginnend am 1. September 2012 und 1. Januar 2013, zuständig ist.

Die Eilbedürftigkeit für Artikel 2 und 3 der Gesetzesvertretenden Rechtsvorordnung ergibt sich daraus, dass mit einer gemeinsamen nordkirchenweiten Ausbildung für den pastoralen Dienst auch die Fortbildung in den ersten Amtsjahren der Pastorinnen bzw. Pastoren im Probendienst und das gesamte Fortbildungskonzept, das vom Pastoralkolleg getragen und verkörpert wird, neu zu ordnen ist. Es wurde bereits eine Pfarrstelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Koordinierung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren mit einem Dienstumfang von 50 % errichtet und besetzt, deren Aufgabe es ist, in Zusammenarbeit mit dem Rektor und den weiteren Studienleiterinnen und Studienleitern das neue Konzept der Fortbildung in den ersten Amtsjahren umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an Supervisions- und Coachinggruppen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten und die Koordination der Personalentwicklung. Dies soll auf der Grundlage einer tragfähigen Rechtsgrundlage geschehen, die hiermit geschaffen wurde.

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren im Probendienst ist Voraussetzung für die Erlangung der Bewerbungsfähigkeit der Pastorinnen und Pastoren. Da es eine Rechtsgrundlage für diese Fortbildungspflicht in den ersten Amtsjahren weder in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs noch in der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche gab, bestand Handlungsbedarf für eine wesentliche Voraussetzung der Bewerbungsfähigkeit.

Das sich derzeit als Entwurf im Abstimmungsverfahren befindliche Ausbildungsgesetz, welches in der Herbsttagung 2013 der Landessynode vorgelegt werden wird, lässt die vorliegende Regelungsmaterie unberührt.

I.
zu Artikel 1

1.
Zum zugrundeliegenden Ausbildungsmodell

a) Der Kooperationsausschuss „Gemeinsames Vikariat“ hatte im Auftrag der Gemeinsamen Kirchenleitung den nordkirchenweiten Vorbereitungsdienst geplant. Es entstanden konzeptionelle Eckpunkte für das gemeinsame Vikariat.

Das Predigerseminar der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Ludwigslust wurde aufgelöst. Die bestehenden Ausbildungsgruppen werden unter der Verantwortung des neuen Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach ihrem jeweils bisher geltenden Curriculum und der dazugehörigen Prüfungsordnung zu Ende geführt.

b) Die derzeitige Struktur des Vorbereitungsdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geschieht auf der Grundlage des so genannten Drei-Orte-Modells: Lernorte sind die Ortskirchengemeinde inklusive der Schule, die Regionalgruppe und das Predigerseminar. Dieses Modell hat zur Voraussetzung, dass die Ausbildung in geographisch begrenzten Regionen mit einer jeweiligen Regionalmentorin bzw. einem Regionalmentor organisiert wird.

Im Interesse einer größtmöglichen Mischung von Ortskirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg sowie im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und den ehemals nordelbischen Kirchenkreisen innerhalb einer Ausbildungsgruppe sowie zumutbaren Fahrzeiten hatte sich der Kooperationsausschuss „Gemeinsames Vikariat“ auf folgende Zuschnitte geeinigt:

- 1. Vikariatsgruppe: bisherige Region „Nordelbien – Nord“,
- 2. Vikariatsgruppe: Region „Ost/ Nord“ (Raum Großbereich Freie und Hansestadt Hamburg entlang der A 20 bis Greifswald/Jarmen mit Kirchengemeinden aus der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und dem Westen der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche) und
- 3. Vikariatsgruppe Region „Ost/ Süd“ (Raum Großbereich Freie und Hansestadt Hamburg entlang der A 24 bis ca. Höhe Plau mit Kirchengemeinden aus der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Auf diese Weise gelingt in zwei von drei Ausbildungsgruppen eine strukturelle Zusammenführung der unterschiedlichen Traditionen und Kulturen von Ost und West. Durch die verkehrsgünstige Verbindung bleiben die Fahrzeiten auch für die Regionalmentorin bzw. den Regionalmentor zumutbar.

2.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

zu § 1:

Die traditionelle und innerhalb der EKD als Oberbegriff verwandte Bezeichnung „Predigerseminar“ wird auf „Prediger- und Studienseminar“ erweitert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dieses Werk in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nicht nur mit der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren befasst ist, sondern auch mit der Nachwuchsgewinnung und dem Theologiestudium (vgl. § 2 Nummer 1 und 2).

zu § 2:

Zusätzlich zu den herkömmlichen Aufgaben eines Predigerseminars (Nummern 3 – 5) sind die Nachwuchsgewinnung (Nummer 1; eine Projektpfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 % sowie ein Stellenanteil von 40 % bei einer Studienleitung sind hierfür vorgesehen) und die Studierendenbegleitung (Nummer 2; hierfür ist ein Stellenanteil von 50 % bei einer Studienleitung vorgesehen) am Prediger- und Studienseminar anzusiedeln: Die Diskussion im Ausbildungsteam (Studienleitung und Mentorinnen bzw. Mentoren) und im Beirat sorgt für eine inhaltliche Kontinuität des Pastorenbildes in der Nordkirche. Die Vikarsausbildung kooperiert mit den Themen Nachwuchsgewinnung und -begleitung.

Bei der „Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (Nummer 6) ist vor allem an das Pastorkolleg auf dem gemeinsamen „Campus“ Ratzeburg zu denken. Die Zusammenarbeit dient der inhaltlichen Vernetzung im Blick auf den Übergang aus der Ausbildung in den Berufsbeginn, konkret umgesetzt in einem gemeinsam durchgeführten Kurs gegen Ende des Vikariats („Fit für's Pfarramt“) und der Abstimmung der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ mit dem Vikariatscurriculum.

zu § 3:

Die Berufung der Direktorin bzw. des Direktors auf eine Dauer von acht Jahren erfolgt im Vorgriff auf die im Pfarrstellenbesetzungsrecht für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vorgesehenen Berufszeiträumen auf gesamtkirchliche Pfarrstellen.

Die Vorschriften zur (Dienst)Aufsicht entsprechen den allgemeinen Strukturen; die geltenden Bestimmungen werden fortgeschrieben.

zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird die Berufung von Studienleiterinnen bzw. Studienleitern geregelt. Auch diese sollen auf acht Jahre berufen werden (s. zuvor zu § 3). Die Aufgaben der Studienleitung korrespondieren mit den unter § 2 Nummern 1 - 6 genannten Aufgaben des Prediger- und Studienseminars: Der Direktorin bzw. dem Direktor und den Studienleiterinnen bzw. Studienleitern obliegt deren Umsetzung. Es ist sachgerecht, dass die unmittelbare Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter von der Leitung des Werks ausgeübt wird.

zu § 5:

Die Besetzung des Beirats für das Prediger- und Studienseminars greift die Regelung der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf, ergänzt diese und führt diese innerhalb des neuen Rahmens einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fort. Sie war bisher folgendermaßen geregelt: Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes waren kraft Amtes auch Mitglieder des Ausbildungsausschusses nach § 7 des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses wiederum waren kraft Amtes Mitglied des Beirats des Prediger- und Studienseminars (neben weiteren Mitgliedern). Über diese Kette waren u. a. die für die Ausbildung zuständige bischöfliche Person, die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars und die bzw. der für die Ausbildung zuständige theologische Referentin bzw. Referent im Nordelbischen Kirchenamt Mitglieder des Beirats.

Durch die jetzige Regelung wird sichergestellt, dass in jedem Fall die für die Ausbildung zuständige bischöflich Person (Nummer 1) und die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars (Nummer 4) Mitglieder des Beirats sind.

Die „weiteren Mitglieder des Ausbildungsausschusses“ (Nummer 3) werden durch die Bestimmungen des zukünftigen Ausbildungsgesetzes zu benennen sein.

Des Weiteren erscheint es gerade angesichts des Sitzes des Ausbildungs- und Prüfungsamtes in der Außenstelle des Landeskirchenamtes in Schwerin wichtig, dass das für das Prediger- und Studienseminar zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums, das auch für die Ausbildung verantwortlich ist, Mitglied im Beirat des Prediger- und Studienseminars ist (Nummer 2). Der für das Ausbildungs- und Prüfungsamt zuständige theologische Referent ist bereits als Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes nach Artikel 113 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung Mitglied im Beirat.

Dass die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs (Nummer 5) Mitglied des Beirats ist wie umgekehrt die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars Mitglied des Beirats des Pastoralkollegs, ist vor allem mit Blick auf den gemeinsam zu konzipierenden und zu gestaltenden Übergang zwischen Vorbereitungsdienst und Berufsbeginn sowie im Blick auf Fragen, die den gemeinsamen Campus berühren, wichtig.

Eine Vertretung des Personalrats der VikarInnen (Nummer 6) bringt die Perspektive der Auszubildenden in den Beirat ein und stärkt die Akzeptanz von Beiratsbeschlüssen.

Die Theologieprofessorinnen bzw. -professoren (Nummer 7) bringen die Interessen und Belange des Studiums und der wissenschaftlichen Theologie in die Arbeit des Beirats ein und tragen umgekehrt die Beobachtungen und Interessen des Mentorats in die Fakultätskonvente.

Die Anwesenheit einer bzw. eines von der Kirchenleitung zu berufenden Pröpstin bzw. Propstes (Nummer 8) erscheint sinnvoll, da die Pröpstinnen bzw. Pröpste in ihren Kirchenkreisen unmittelbar mit der Ausbildung der Vikarinnen bzw. Vikaren in

den Ortskirchengemeinden befasst und an der Zuweisung der Pastorinnen bzw. Pastoren im Probedienst beteiligt sind und zudem bei der der Auswahl der Vikariatsanleiterinnen bzw. -anleiter zu Rate gezogen werden. Außerdem erscheint es wichtig, dass die Ausbildungsinteressen über den Vertreter im Beirat in den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste getragen werden.

Die Geschäftsführung wird durch das Landeskirchenamt geregelt (Absatz 5).

zu § 6:

Hier werden die konkreten Aufgaben des Beirats beschrieben. Dieser berät und entscheidet über alle in Nachwuchsgewinnung, Studierendenbegleitung und Vikariatsausbildung aufkommenden Fragen, die eine konzeptionelle oder curriculare Veränderung zur Folge haben sowie eine Mitwirkungsbefugnis bei der Änderung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

zu § 7:

Es waren Übergangsbestimmungen für die Leitung (Absatz 1) und den Beirat (Absatz 2) zu schaffen, außerdem war eine Regelung zur Auflösung der bisherigen Predigerseminare notwendig.

II.

zu Artikel II

1.

Zur historischen Entwicklung

Während die ehemalige Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die ehemalige Pommersche Evangelische Kirche ein gemeinsames Pastoralkolleg in Ratzeburg unterhielten, gab es in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nur eine Pfarrstelle, die der Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren diente. Der Pfarrstelleninhaber pflegte eine informelle Präsenz im Pastoralkolleg in Ratzeburg, auch mit beratender Stimme in dessen Beirat. Seit vielen Jahren sind Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berechtigt, die Kurse des Pastoralkollegs Ratzeburg zu besuchen. Davon machten in den vergangenen Jahren rund 50 Pastorinnen und Pastoren jährlich Gebrauch.

Mit der Gründung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wurde eine einheitliche Konzeption der Arbeit des Pastoralkollegs in Abstimmung mit dem Leiter und dem Beirat des ehemaligen nordelbischen und pommerschen Pastoralkollegs sowie der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs neu formuliert.

2.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

zu § 1:

Diese Vorschrift regelt den Bestand eines Pastoralkollegs als Dienst der Nordkirche nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

zu § 2:

Die Aufgaben des Pastoralkollegs werden beschrieben. Diese entsprechen inhaltlich der Konzeption des bisherigen Pastoralkollegs in Ratzeburg und der pastoralen Fort- und Weiterbildung in den bisherigen drei Landeskirchen. Die Aufgabenbeschreibung entspricht dem Beschluss der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Fortbildung der Gliedkirchen der EKD (FRK): „Pastorale Fort- und Weiterbildung für die Kirche der Zukunft“ (vom 2./3. September 2009).

zu § 3:

In dieser Bestimmung sind die Leitung des Pastoralkollegs durch eine Rektorin bzw. einen Rektor und dessen Berufung sowie Aufgaben im Einzelnen beschrieben.

Vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 § 3.

zu § 4:

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 § 4.

zu § 5:

Die Bestimmung beschreibt die Bildung und Besetzung eines Beirats für das Pastoralkolleg und ist eng an die Besetzung des ehemaligen Beirats angelehnt. Hinzugekommen ist die Direktorin bzw. der Direktor des Predigerseminars, um eine Vernetzung der Fortbildung der Pastorinnen bzw. der Pastoren mit deren Ausbildung zu erreichen.

Unter den in Absatz 1 Nummer 5 genannten Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden, ist neu eine Professorin bzw. ein Professor der Praktischen Theologie an einer in der Nordkirche gelegenen Universität aufgenommen, um die Vertretung von Forschung und Lehre zu gewährleisten und den Beitrag der Akademischen Theologie zur Kirchenleitung (vgl. die regelmäßigen Konsultationen der UEK und VELKD mit der wissenschaftlichen Theologie) abzubilden. Dass eventuell auch mehr als sechs Personen von der Kirchenleitung in den Beirat berufen werden können, soll dieser Spielräume eröffnen, weitere Personen hinzuzuziehen, die in den Beratungen des Beirats förderlich sein könnten.

zu § 6:

Hier werden die verschiedenen Aufgaben des Beirats beschrieben: Entwicklung von Grundsätzen und Konzepten betreffend die Arbeit des Pastoralkollegs und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren; Entscheidung über die Besetzung von Stellen in der Verwaltung des Pastoralkollegs; Beratung des Haushalts, Berichterstattung an die Kirchenleitung sowie eine Mitwirkungsbefugnis bei der Änderung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

zu § 7:

Es waren Übergangsregelungen für die Leitung des Pastoralkollegs (Absatz 1) und den Beirat notwendig (Absatz 2).

III. zu Artikel 3

Die ehemalige Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche regelte die pastorale Fortbildung in einer Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen, in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs galt durch Beschluss ihrer Kirchenleitung vom 5. März 2005 ein Konzept für die „Fortbildung in den ersten Arbeitsjahren“, und in der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche wurde durch Verordnung ohne nähere inhaltliche Ausgestaltung allgemein Bezug auf die „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ genommen. Dies entsprach der unterschiedlichen Fortbildungspraxis.

Mit Blick auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland war die Fortbildung in den ersten Amtsjahren für Pastorinnen und Pastoren im Probendienst deshalb konzeptionell neu zu bedenken und zu regeln.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1:

In dieser Bestimmung wird eine Legaldefinition der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ gegeben. Die Formulierung „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ (FeA) ist die in den meisten Landeskirchen übliche feste Bezeichnung.

§ 2:

Diese Vorschrift knüpft an die bewährten Elemente der FeA an:

- Die in Absatz 2 genannte Zahl zu besuchender Kurse beschreibt mit Blick auf die bislang in den Kirchen übliche Praxis einem Mittelwert.
- Die Schwerpunkte beschreiben zentrale Felder pastoralen und kirchlichen Handelns. Sie eröffnen zugleich individuelle Wahlmöglichkeiten: Kurse zur Berufsbiografie oder zum Leitungshandeln fokussieren die Situation des Berufsanfangs und das mehrdimensionale Feld der Leitung. Der zweite Schwerpunkt rückt die ökumenische bzw. gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns in den Mittelpunkt der Reflexion. Ein dritter Kurs ist aus den Programmlinien zu Kernbereichen pastoralen Handelns in der Ortsgemeinde zu wählen. Hier steht somit der kirchliche Ort der Pastorinnen und Pastoren im Probendienst im Vordergrund.
- Die in Absatz 3 genannten Studientage dienen dem Zweck, Kompetenzen im Bereich des Kirchenrechts und der Verwaltung zu vertiefen.

zu § 3:

§ 3 nimmt mit der Pflicht zur Teilnahme an einer Gruppensupervision bzw. einem Gruppencoaching Elemente auf, die den kollegialen Austausch zwischen Pastorinnen und Pastoren fördern und die Reflexion über Erfahrungen in der besonderen Situation des Berufsanfangs und über pastorale und kirchliche Themen in den Regionen. Dabei stehen die persönliche Situation der Pastorinnen und Pastoren im Vordergrund und die Möglichkeit des Transfers von Fortbildung nah am Arbeitsplatz. Es wird eine Liste der Fachleute für Beratung und Supervision für den

Bereich der Nordkirche unter Einbeziehung der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern fortgeschrieben.

zu § 4:

Zu den genuinen Aufgaben des Pastoralkollegs gehört es, die Pastorinnen und Pastoren innerhalb ihrer Probendienstzeit auf Wunsch praxisfeldbezogen zu beraten und geistlich zu begleiten. Die FeA soll die Personalverantwortung der Pröpstinnen und Pröpste nicht ersetzen, die jene etwa durch Personalentwicklungsgespräche, einen Bericht am Ende der Probezeit oder im Rahmen einer Visitation ausüben. Vielmehr sollen pröpstliches Handeln und die vom Pastoralkolleg verantwortete FeA in den ersten drei Dienstjahren einander ergänzen.

IV.

zu Artikel 4

Der Inkrafttretenszeitpunkt des Entwurfs war aus den zur Erläuterung der Eilbedürftigkeit näher beschriebenen Gründen unmittelbar nach Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 zu datieren: Die Bestimmungen sollten unmittelbar mit Entstehen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ihren Regelungsgehalt entfalten.

Die Vorläufige Kirchenleitung hat dann in ihrer Sitzung am 8. Juni 2012 gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wurde eingehalten.

Kriedel

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg
und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren**

Vom 12. Juni 2012

Die Vorläufige Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß Artikel 112 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) die folgende gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
über das Prediger- und Studienseminar
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

**§ 1
Das Prediger- und Studienseminar**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg. Dieses ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

**§ 2
Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören insbesondere:

1. die Nachwuchsgewinnung für Theologiestudium und Pfarrberuf;
2. die Begleitung der Theologiestudierenden;
3. die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare nach dem geltenden Curriculum;
4. die Durchführung von Seminaren und Kursen nach dem jeweils geltenden Ausbildungsplan;
5. die Koordination der gesamten Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen des Vorbereitungsdienstes in den Gemeinden, in den Regionen und im Prediger- und Studienseminar sowie
6. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 3 Leitung

(1) Die Kirchenleitung beruft die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Dienstaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor führt das Landeskirchenamt.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Prediger- und Studienseminars, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Prediger- und Studienseminar nach außen. Die Direktorin bzw. der Direktor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Prediger- und Studienseminars, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen, sowie die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar im Rahmen des Kirchenrechts.

§ 4 Studienleitung

Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Direktorin bzw. der Direktor.

§ 5 Beirat

(1) Für das Prediger- und Studienseminar wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Prediger- und Studienseminar zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Mitglieder des Ausbildungsausschusses;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;
5. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare; sie bzw. er ist von Personalberatungen auszuschließen;

7. zwei ordentliche Professorinnen bzw. Professoren, die an der theologischen Fakultät bzw. dem theologischen Fachbereich einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehren, auf gemeinsamen Vorschlag aller auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Fakultäten und des dort gelegenen Fachbereichs,

8. eine bzw. ein von der Kirchenleitung zu berufende Pröpstin bzw. zu berufender Propst.

Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 3, 6, 7 und 8 angemessen vertreten sind.

(3) Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirats von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

§ 6

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät das Prediger- und Studienseminar hinsichtlich der Nachwuchsgewinnung, der Studierendenbegleitung und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Er berät und entscheidet über alle konzeptionellen und curricularen Fragen.

(2) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Prediger- und Studienseminars.

(3) Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Prediger- und Studienseminar;

2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;

3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;

4. Beobachtung der Personalentwicklungsplanung für die Pastorinnen bzw. Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und

5. Beteiligung bei der Änderung dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Der Direktor des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeitraums mit Ablauf des 30. November 2015 Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Rektor des Predigerseminars der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeitraums mit Ablauf des 31. Januar 2013 stellvertretender Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) Das Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Ludwigslust wird aufgelöst. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in Ludwigslust laufenden Vorbereitungskurse werden in Ludwigslust zu Ende geführt.

(4) Der Beirat des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass im Beirat an die Stelle der Mitglieder des Ausbildungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. November 1998 (GVOBl. S. 161) die Mitglieder des gemeinsamen Ausbildungsausschusses gemäß § 8 Nummer 2 der Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst vom 10. Januar 2012 (GVOBl. S. 30), vom 14. Januar 2012 (KABl S. 15) und vom 17. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 138) treten. Solange ein Ausbildungsausschuss noch nicht gebildet ist, gilt dies auch für die Berufung des Beirats nach § 5.

Artikel 2 Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

§ 1 Das Pastoralkolleg

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Fortbildung von Pastorinnen bzw. Pastoren für ihren besonderen Dienst das Pastoralkolleg in

Ratzeburg. Dieses ist ein rechtlich unselbstständiger Dienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Pastoralkollegs gehören insbesondere

1. die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren
2. die Durchführung von Kursen, Theologischen Kollegs bzw. Workshops und Studientagen zur Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren und zur Vertiefung der für den Dienst erforderlichen pastoralen und theologischen Kompetenzen;
3. die Förderung und Stärkung der Pastorinnen und Pastoren in ihrem besonderen Dienst durch Beratung, geistliche und seelsorgliche Begleitung;
4. die theologische Vertiefung kirchlichen Handelns sowie das Einüben in Formen gemeinsamen Lebens in der Gemeinschaft der Ordinierten;
5. die Vertiefung der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
6. die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen auf dem Gebiet pastoraler Fortbildung.

§ 3 Leitung

(1) Die Kirchenleitung beruft die Rektorin bzw. den Rektor des Pastoralkollegs unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor führt das Landeskirchenamt.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet das Pastoralkolleg, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Pastoralkolleg nach außen. Die Rektorin bzw. der Rektor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Pastoralkollegs, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen.

(4) In Zusammenarbeit mit den Studienleiterinnen bzw. den Studienleitern hält die Rektorin bzw. der Rektor Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4 Studienleitung

Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats gemäß § 5 die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 5 Beirat

(1) Für das Pastoralkolleg wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;

2. das für das Pastoralkolleg zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;

3. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;

4. die Direktorin bzw. der Direktor des Predigerseminars;

5. mindestens sechs Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, darunter ein Mitglied der Kirchenleitung, eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine ordentliche Professorin bzw. ein ordentlicher Professor der Praktischen Theologie, die bzw. der an einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehrt.

Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 5 vertreten sind.

(3) Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirats von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

§ 6 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat entwickelt die konzeptionellen Grundsätze der Arbeit des Pastoralkollegs und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs entscheidet im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Pastoralkollegs.

(3) Der Beirat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Pastoralkolleg;
2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
4. Beteiligung bei der Änderung dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

§ 7

Übergangsbestimmung

(1) Der Rektor des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeitraums mit Ablauf des 31. Juli 2017 Rektor des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass der bisher beratend teilnehmende Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmberechtigtes Mitglied des Beirats ist.

Artikel 3

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren

§ 1

Fortbildung in den ersten Amtsjahren

Pastorinnen bzw. Pastoren im Probendienst müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Probendienstjahre an drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs, an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung sowie an einer

regelmäßigen Gruppensupervision bzw. einem Gruppencoaching teilnehmen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren).

§ 2

Fortbildungsveranstaltungen und Studientage

(1) Die drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sind jeweils einem der vier folgenden Schwerpunkte zuzuordnen:

1. Berufsbiografie oder Leitungshandeln;
2. Ökumenische und gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns (Ökumene, Diakonie, Kirche in der Arbeitswelt, Kulturtheologie, Gemeinwesenarbeit);
3. Kernbereiche pastoralen Handelns in der Ortsgemeinde (Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bildung, Gemeindeentwicklung).

(2) Die Studientage zu Kirchenrecht und Verwaltung behandeln insbesondere Themen aus den Bereichen Archiv-, Bau-, Friedhofs- oder Personalwesen, Pfarrdienstrecht, Finanzverwaltung und Kindertagesstätte.

§ 3

Gruppensupervision

(1) Die Gruppensupervision bzw. das Gruppencoaching sind von den Pastorinnen bzw. Pastoren im Probendienst an vier bis sechs Terminen jährlich zu absolvieren.

(2) Geleitet werden diese Gruppen von Personen, die für Beratung und Supervision in besonderer Weise qualifiziert sind. Das Pastoralkolleg koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten bzw. den für die Personalentwicklung zuständigen Personen die Teilnahme an einer Supervisions- bzw. Coachinggruppe.

§ 4

Begleitung

Auf Wunsch werden Pastorinnen bzw. Pastoren im zweiten Jahr des Probendienstes durch eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter des Pastoralkollegs im jeweiligen Praxisfeld zwecks Beratung vor Ort besucht. Das Pastoralkolleg ermöglicht auf Wunsch geistliche Begleitung.

§ 5

Evaluation

Der Beirat des Pastoralkollegs evaluiert die Fortbildung in den ersten Amtsjahren alle zwei Jahre.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt nach Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.

Az.: 11.-2.2.6-2:1 – P Ri